

INHALT

WIEN, 15. NOVEMBER 2007

- 1) ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN FÜR DAS JAHR 2000
- 2) BILDUNGSFREIBETRAG ODER BILDUNGSPRÄMIE
- 3) STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON SPENDEN
- 4) OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6 %IGER LOHNSTEUER
- 5) ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS EUR 300,-- STEUERFREI
- 6) STEUERLICHE HINWEISE FÜR ARBEITNEHMER ZUM JAHRESENDE
- 7) VERBRAUCHERPREISINDEX

ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS DEM JAHR 2000

Zum 31. Dezember 2007 läuft die 7 jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 aus. Diese können daher ab 1. Jänner 2008 vernichtet werden. Ich bitte Sie allerdings zu beachten, dass Sondergesetze (z.B. für Organisationen die der Rechnungshof-Prüfungspflicht unterliegen) Sondervorschriften bezüglich der Aufbewahrung vorsehen. Ebenso sind Unterlagen weiter aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind. Unterlagen die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahren aufbewahrungspflichtig. Gemäß dem Unternehmensgesetzbuch sind Unterlagen dann weiter aufzubewahren, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.



👍 Tipp 👍

Soferne Sie ihre Unterlagen elektronisch archivieren, bitte ich Sie zu beachten, dass diese Unterlagen *inhaltsgleich, vollständig und geordnet* bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht wiedergegeben werden müssen.

BILDUNGSFREIBETRAG ODER BILDUNGSPRÄMIE

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fort-



bildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von €2.000,00 berücksichtigt werden. Alternativ zu dem Bildungsfreibetrag kann eine **Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Sie beträgt 6 % der externen Aus- und Fortbildungskosten, jedoch nicht der internen Aus- und Fortbildungskosten.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON SPENDEN



Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis max. 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Darunter fallen auch Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen. Diese Geld- und Sachspenden sind allerdings nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.

OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6 %IGER LOHNSTEUER

Erhält ein Arbeitnehmer neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (Überstundenvergütungen, Schmutz- und Gefahrenzulage) oder etwa Sachbezüge (z.B. Kfz-Nutzung) und gelangen diese Bezüge „nur“ 12 mal jährlich zur Auszahlung bzw. Abrechnung, dann wird das steuerbegünstigte **Jahressechstel** in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, dem Dienstnehmer eine steuerbegünstigte Prämie in Höhe des restlichen, nicht genutzten Jahressechstels auszuzahlen, welche mit 6 % zu versteuern ist.

ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS EUR 300,- STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens- und Krankenunfallversicherungen durch den Arbeitgeber für **alle Arbeitnehmer** oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300,00 jährlich pro Arbeitnehmer steuerfrei. Wird die ASVG Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten, besteht für die Zahlungen (wenn sie aus einer Bezugsumwandlung d.h. der bisherige Bruttobezug wurde reduziert und der verbleibende Restbetrag wird für den Arbeitnehmer als Versicherungsprämie einbezahlt) Sozialversicherungspflicht.

STEUERLICHE HINWEISE FÜR ARBEITNEHMER ZUM JAHRESENDE

Lagen im Jahr 2004 **Mehrfachversicherungen** (z.B. bei zwei oder mehreren Dienstverhältnissen bzw. bei unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit vor) und wurde die **Höchstbeitragsgrundlage überschritten**, können diese Beträge für das Jahr 2004 spätestens bis 31. Dezember 2007 rückerstattet werden. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2007 zu stellen.

Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung muss bis spätestens 31. Dezember 2007 für das Jahr 2002 (der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung früher: Jahresausgleich) gestellt werden.



Für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** gilt der Grundsatz, dass diese im Jahr 2007 steuerlich nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie 2007 auch bezahlt wurden.

Wer im Jahr 2007 sowohl steuerpflichtige Spekulationsgewinne lukriert hat, andererseits jedoch auch auf Wertpapierdepots über Wertpapiere verfügt, die durch einen Kursverfall vermindert sind, sollte überprüfen, ob es steuerlich nicht zweckmäßig ist, diese Wertpapiere noch vor dem 31. Dezember 2007 zu veräußern. Spekulationsgewinne können ausschließlich mit Spekulationsverlusten aufgerechnet werden.

Die **Bausparprämie** beträgt für einen Einzahlungsbetrag von €1.000,00 (pro Jahr) €35,00.

👍 **Tipp** 👍

Werbungskosten sind im Jahr 2007 steuerlich absetzbar, wenn sie bis spätestens 31. Detember 2007 bezahlt wurden.

VERBRAUCHERPREISINDEX

	März 2007	April 2007	Mai 2007	Juni 2007	Juli 2007	August 2007
Großhandelspreisindex ohne MwSt. (1976 = 100)	164,3	166,1	166,1	166,7	167,9	169,5*
(1986 = 100)	123,4	124,7	124,7	125,2	126,1	127,3*
(1996 = 100)	118,4	1119,6	119,6	120,1	121,0	122,1*
(2000 = 100)	114,9	116,2	116,2	116,6	117,5	118,6*
(2005 = 100)	104,4	1105,5	105,5	105,9	106,7	107,7
harmonisierter Verbraucher- preisindex (HVPI-KS 2005 = 100)	103,19	103,62	103,80**	103,80	103,48	103,48*
(HVPI 2005 = 100)	103,21	103,65	103,83**	103,82	103,76**	103,76*
Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)	102,8	103,3	103,6	103,7	103,7	103,6*
Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)	113,7	114,2	114,6	114,7	114,7	114,6*
Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)	119,7	120,2	120,6	120,7	120,7	120,6*
Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)	156,5	157,2	157,7	157,8	157,8	157,7*
Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)	243,2	244,4	245,1	245,4	245,4	245,1*
Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100) einschl. MwSt.	426,8	428,9	430,1	430,6	430,6	430,1*
Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)	543,8	546,5	548,0	548,6	548,6	548,0*
Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)	545,6	548,2	549,8	550,3	550,3	549,8*
Kleinhandelspreisindex (März 1938 = 100)	4.118,1	4.138,1	4.150,1	4.154,1	4.154,1	4.150,1*
Lebenshaltungskostenindex (1938 = 100)	4.058,4	4.078,2	4.090,0	4.094,0	4.094,0	4.090,0*
(1945 = 100)	4.778,2	4.801,5	4.815,4	4.820,1	4.820,1	4.815,4*
Arbeiter-Netto-Tariflöhne (April 1945 = 100)						
ohne Kinderbeihilfe	11.457,0	11.468,9	11.516,5	11.522,5	11.522,5	11.522,5*
mit Kinderbeihilfe	13.558,0	13.572,1	13.628,4	13.635,4	13.635,4	13.635,4*
Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau	2000=100					
Baumeisterarbeiten	125,5	126,4	128,2	128,2	128,0	127,5*
Gesamtbau	123,7	124,1	125,7	125,8	125,7	125,4*

* Vorläufig

** Korrigiert